LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn ◦ Schlossplatz 1 ◦ 38518 Gifhorn
FB 9.3

9 - Umwelt
Herr Otte
Kreishaus III, Zimmer 3.12
Tel. 05371 82-738
Fax 05371 82-788
Wolfram.Otte@gifhorn.de

Aktenzeichen:
9.3/74.01-01.39

02.07.2025

Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG
Wall 55
24103 Kiel

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[1]

Genehmigungsbescheid

I.

1.

Hiermit wird der Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel, auf diesbezüglichen Antrag vom 05.08.2024, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde ebenfalls mit Datum 05.08.2024 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)[2] sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG[3] die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Lüben

<u>Standort WEA LÜ 01</u>

Gemarkung: Lüben Flur: 1 Flurstück 2

<u>Standort WEA LÜ 02</u>

Gemarkung: Lüben Flur: 1 Flurstück 7

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, einer Leistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m.

3.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

---

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der z. Z. gültigen Fassung
[2] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der z. Z. gültigen Fassung
[3] Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der z. Z. gültigen Fassung

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)[4] zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

1.2 Der Beginn der Errichtung sowie die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde (Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn im Folgenden UBB/UIB genannt) spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.

1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers respektive der Anlagenbetreiberin ist der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.6 Der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB), der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z. B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).

2. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Aufschiebende Bedingungen

2.1 Vor Baubeginn des Bauvorhabens (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.

2.2 Die Prüfung der eingereichten Typenstatiken und Typenprüfberichte sowie des Bodengutachtens sind noch nicht abgeschlossen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach entsprechender Freigabe des Prüfstatikers begonnen werden.

2.3 Die hier gegenständliche Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) vor dem Beginn der Bauarbeiten (hier Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) eine Sicherung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 2x 274.990,00 € = 549.980,00 € erbracht wird.

Nebenbestimmungen

2.4 Die Genehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.

---

[4] Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der z. Z. gültigen Fassung

2.5 Der Baubeginn (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) ist der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).

2.6 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).

2.7 Die bauaufsichtliche Schlussbesichtigung sowie die Abnahmen durch den statischen Prüfingenieur sind angeordnet.

2.8 Für die durch Typenstatik nachgewiesenen Konstruktionen ist der zugehörige Typenprüfbericht maßgeblich für die Bauausführung. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die dort festgelegten Nachweise und Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

2.9 Die erforderlichen Abnahmen in statisch konstruktiver Hinsicht sind mind. 48 Std. vorher beim Prüfingenieur zu beantragen. Ohne Durchführung der Abnahme dürfen weitere Arbeiten nicht ausgeführt werden. Über das Ergebnis der Abnahme/n ist dem Landkreis Gifhorn (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung) unverzüglich ein Bericht vorzulegen. (§ 77 Abs.1 NBauO).

2.10 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

2.11 Das Aufstellen von Warnschildern für Eisabwurf von den Rotorblättern gilt insbesondere auch im Bereich der öffentlich gewidmeten Wege in beiden Fahrtrichtungen vor und hinter den durch Eisabwurf gefährdeten Bereichen.

2.12 Bei einem Stillstand der Rotorblätter sind diese vorher so zu verdrehen, dass diese nicht über den öffentlich gewidmeten Wegen zum Stillstand kommen.

2.13 Es sind wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der aktuellen Fassung i. V. m. den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchzuführen.

2.14 Ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer muss von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durch gemäß der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen- Beurteilung von Turm und Gründung" anfallende Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA geprüft werden.

2.15 Windenergieanlagen sowie zugehörige Infrastruktureinrichtungen, die nicht mehr genutzt werden, sind rückstandsfrei einschließlich der Gründung und aller mittelbaren und unmittelbaren Bodenversiegelungen, entsprechend der Verpflichtungserklärung zu beseitigen, die betroffenen Flächen sind zu rekultivieren.

Auflagen Brandschutz:

2.16 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, durch den Brandschutzkonzeptersteller oder einen Brandschutzingenieur oder den Entwurfsverfasser / Bauleiter mit den entsprechenden Sachkenntnissen, zu bestätigen.

2.17 Für den Windpark ist ein Firewatch-Gutachen zu erstellen.

2.18 Sollte der Abstand der WEA zu Wäldern die 1,5-fache Gesamtanlagenlänge (hier 370 m) unterschreiten, so muss diese WEA mit einer Gondellöschanlage ausgestattet werden.

2.19 Für die bauliche Anlage ist Löschwasser vorzuhalten. Die vorzuhaltende Löschwassermenge beträgt mindestens 30 m². Die Löschwasserentnahmestelle darf 700 m Fahrstrecke bis zum Trümmerschatten der WEA nicht überschreiten. Der Trümmerschatten der WEA misst den Radius von 500 m um die WEA. Sollte die Entfernung überschritten werden, ist eine weitere Löschwasserentnahmestelle mit einer Menge von mindestens 30 m² zu errichten.

2.20 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan, zu erstellen bzw. überarbeiten und der Brandschutzdienststelle (BSP) des Landkreises Gifhorn zur weiteren Verwendung zu übergeben. Angaben zu Art und Anzahl der Ausfertigungen sind dem „Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen für den Landkreis Gifhorn", einzusehen im Internet, und der DIN 14095 zu entnehmen. Der Feuerwehrplan ist vor Fertigstellung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Innerhalb des Windparks „Lüben" dürfen maximal zwei (2) Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 betrieben werden.

Folgend aufgeführten Spezifikationen der einzelnen Anlagen sind einzuhalten:

- Die Anlagen sind ausschließlich mit Serrations, d. h. Rotoren mit Sägezahnhinterkante od. gleichwertig zu betreiben.
- max. Nennleistung der WEA: 5,56 MW
- max. Nabenhöhe: 166,6 m
- max. Rotordurchmesser: 160 m
- Betriebsweise: Mode BM 0 s-1
- max. zulässiger Schallleistungspegel $L_{e,max}$ im Mode BM 0 s-1: 109 dB(A)

Hinweis: $L_{e,max}$ stellt den max. zulässigen Schalleistungspegel in der jeweiligen Betriebsart/Mode dar.

Dem Betriebsmodus BM 0 s-1 sind folgend aufgeführte maximal zulässige Oktav-Schallleistungspegel in dB(A) zugeordnet:

	Oktavspektrum dB (A)							
Frequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,oktav}$	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4

Hinweis: In dem $L_{e,max}$ sind die im Rahmen der vorgelegten Prognose formulierten Messunsicherheiten für:

δ_R (Unsicherheit der Typenvermessung) i.H. von 0,5 dB,

δ_P (Unsicherheit durch Serienstreuung) i.H. von 1,2 dB,

δ_{Prog} (Unsicherheit des Prognosemodells) i.H. von 1,0 dB, der daraus abgeleiteten

δ_{ges} (Gesamtunsicherheit) i.H. von 1,6 dB, sowie der ermittelten

oberen Vertrauensbereichsgrenze ($\Delta L = 1{,}28 * \delta_{ges}$) i.H. von 2,1 dB.

Hinweis: Zum Nachweis der Nicht-Überschreitung der Schallemission der errichteten Anlagen diesen Typs mit dem für den Anlagentyp festgesetzten maximal zulässigen Schalleistungspegels $L_{e,\ max}$ sowie des Spektrums $L_{e,max,Oktav}$ gilt:

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Schallleistungspegel in dB + $1{,}28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2+\sigma_p^2)}$

$L_{e,max,Oktav}$ = Oktavspektrum des max. zulässigen Schallleistungspegels in dB + $1{,}28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2+\sigma_p^2)}$

3.2 Abnahmemessung Lärm

3.2.1 Für den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 ist eine Abnahmemessung gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der LAI mit Stand vom 30.06.2016 durchzuführen.

3.2.2 Der Punkt 5.2 (Emissionsseitige Abnahmemessung) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der LAI mit Stand vom 30.06.2016 ist bei der Abnahmemessung verbindlich zu berücksichtigen.

3.2.3 Die Messergebisse der Abnahmemessung und die darauf basierende, angepasste Schallausbreitungsprognose sind der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der zwei WEA des Windparks „Lüben" vorzulegen.

3.2.4 Eine Bestätigung über die Annahme der Beauftragung zur Abnahmemessung ist der UBB/UIB spätestens mit Anzeige der Inbetriebnahme; siehe diesbezüglich Nebenbestimmung 1.2 – spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage; für die WEA des Windparks „Lüben" vorzulegen.

3.3 Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

Der Betrieb des Windparks bzw. der beantragten WEA zur Nachtzeit ist nicht gestattet.

3.3.1 Wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine FGW-konformen Typvermessung des Anlagentyps Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 oder nach Vorlage der Abnahmemessung des genehmigten Anlagentyps gemäß dieser Genehmigung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird, kann der Betrieb zur Nachtzeit mittels Anzeige erwirkt werden.

3.3.2 In der vorgelegten schalltechnischen Prognose ergibt sich für die Immissionsorte IP 02 und IP 04 (Außenbereich) eine Überschreitung des heranzuziehenden nächtlichen Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) um 1 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm kann die Behörde bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung die Genehmigung nicht versagen, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen. Gemäß den eingereichten Unterlagen wird seitens des Gutachters eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts in diesen Einzelfällen als angemessen erachtet. Eine abschließende Einschätzung/Genehmigung hierzu obliegt der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen. Die UBB/UIB des Landkreises Gifhorn behält sich vor, den Betrieb des Windparks „Lüben" zur Nachtzeit auf Grundlage der vorstehenden Punkte an weitere Nebenbestimmungen zu knüpfen (z. B. Betrieb zur Nachtzeit in einem lärmgeminderten Modus).

3.4 Schattenwurf

3.4.1 Die beantragte WEA LÜ 01 darf - zur Vermeidung von erheblichen Schattenwurf - ausschließlich mit einer Automatik zur Abschaltung betrieben werden, welche sicherstellt, dass

3.4.2 an den Immissionsorten IO 5 und IO 6 - sowie in deren Umgebung mit diesen Immissionsorten vergleichbare Immissionsorte – das bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpfte Schattenwurfkontingent nicht überschritten wird und

3.4.3 die tatsächliche Beschattungsdauer an jedem Immissionsort auf maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag begrenzt ist.

3.4.4 Die zur Koordination dieser Anforderung erforderlichen technischen Maßnahmen hat die Betreiberin der Anlagen vorzuhalten und zu betreiben.

3.5 Dokumentation

3.5.1 Die voreingestellten als auch die tatsächlichen Betriebsparameter, insb. zur

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Windrichtung,
- Leistung,
- Drehzahl und zum
- Betriebsmodus

sind kontinuierlich und in Bezug auf Datum und Uhrzeit als 10-Minuten-Mittelwerte aufzuzeichnen.

3.5.2 Die tatsächliche Betriebsweise der Anlage und die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren und jederzeit rückwirkend über wenigsten 12 Monate nachzuweisen.

3.5.3 Entsprechende Protokolle sind der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) jährlich zum Tag der Genehmigungserstellung vorzulegen.

3.6 Die Rotorblätter sind zur Vermeidung von Lichtblitzen mit mittel reflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 zu versehen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig sind zu jeder Windenergieanlage die Identifikationsnummer des Turmes sowie die jeweils zugehörige Herstell-Nr. der Aufzugsanlage mitzuteilen.

5. Bodenschutz

5.1 In der Planungs- und Bauphase sowie beim Um- und Abbau von Anlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen qualifizierten Geologen / eine qualifizierte Geologin sicherzustellen. Hierzu zählen auch die Arbeiten zur Verkabelung des Windparks (intern) sowie zum Netzanschlusspunkt (auch wenn dies in einer gesonderten Baugenehmigung zu behandeln ist).

5.2 Der Beginn der Tiefbauarbeiten für die WEA ist der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) 4 Wochen vorher mit Nennung des Namens des/der verantwortlichen Geologen/Geologin sowie Vorlage eines prüffähigen Konzeptes zur BBB mitzuteilen.

5.3 Alle durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz incl. ein Nachweis über die ordnungsgerechte Entsorgung von Bodenmaterialien sind durch den begleitenden Geologen/die begleitende Geologin in einem Bericht zu dokumentieren und der UBB/UIB zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Wasserwirtschaft

Wassergefährdende Stoffe

6.1 Technische Anlagenteile (Getriebe-, Hydraulik-, Kühleinheit, Transformator), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sowie die Auffangwanne als Rückhalteeinrichtung sind so zu errichten, zu nutzen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist.

6.2 Im Rahmen von Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen oder trocken aufzunehmen. Dazu sind vor Ort geeignete Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten bzw. durch das Serviceteam mitzuführen.

6.3 Störungen oder Betriebsunfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge ausgelaufen sind, oder ein Austreten dieser Stoffe zu befürchten ist, sind der der Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

6.4 Bei der Entsorgung anfallender Stoffe sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Oberflächengewässer

Gewässerschutz

6.5 Die WEA LÜ 01 ist an einem Standort in Gewässernähe geplant. Zwecks Vermeidung etwaiger Einträge in Gewässer sind insbesondere die in den Antragsunterlagen unter dem Punkt „Verminderung der Gefahr durch wassergefährdende Stoffe für Mensch und Umwelt" beschriebenen Schutzmaßnahmen, eine ausreichende Wartung und ein sachgerechter Betrieb, zu gewährleisten. Ein die vorstehend erwähnten Instandhaltungsmaßnahmen betreffender Wartungsvertrag ist der Abteilung 9.2 – Wasserwirtschaft (Sachgebiet Oberflächengewässer, Frau Schielberg) vor Inbetriebnahme der WEA LÜ 01 unaufgefordert vorzulegen.

7. Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz

7.1 Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 296.680,88 € ist spätestens drei Monate vor Beginn der Hochbauarbeiten auf das Ersatzgeldkonto des Landkreises Gifhorn einzuzahlen.

7.2 Die in der Antragsunterlage „Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Lüben WEA LÜ 01 & LÜ 02" (LBP, Verfasser: get project Stand 23.01.25 – Revision 1) genannten Maßnahmen, nämlich M1 – Mahd- und Ernteabschaltung Rotmilan, M2 – Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus, M3 – Bauzeitenregelung (Brutvögel), M4 – Vergrämungs- und Entwertungsmaßnehmen (Brutvögel), M5 – Ökologische Baubegleitung (Brutvögel), M6 – Gestaltung der Mastfußbereiche und Kranstellflächen und M7 – Eingriffskompensation) sind innerhalb der dort genannten Zeiträume bzw. Fristen - umzusetzen.

7.3 Für das Vorhaben ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen, welche grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Schritte umfassen muss:

- die Kontaktperson ist vor Baubeginn (hier Baufeldfreimachung) der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn mitzuteilen
- Anlaufbesprechung: Information/Sensibilisierung der örtlichen Bauleitung und der Bauleiter der Baufirmen
- bedarfsabhängige örtliche Kontrollen
- Teilnahme an Baubesprechungen nach Bedarf
- Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn nach Bedarf
- fotografische Dokumentation

7.4 Die Dokumentation der ÖBB ist regelmäßig, unaufgefordert und zeitnah bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn einzureichen.

8. Luftverkehr

Auflagen:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr

8.1 Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

8.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (42/24), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nebenbestimmung II.8.2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests

8.1.3 Installation

Das „Feuer W, rot" ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

8.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

8.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a. **mind. 6 Wochen <u>vor</u> Baubeginn (Hochbauarbeiten)** das Datum des Baubeginns und

b. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

<u>4244/30316-3 (42/24)</u>

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-10859-b)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

<u>Bundeswehr</u>

8.3 Die **Windenergieanlage LÜ 01 muss** mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

8.3.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

8.3.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betrieb und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

8.3.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

8.3.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

8.3.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

8.4 Vier Wochen vor Baubeginn (Hochbauarbeiten) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr; Flughafenstr. 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des

Zeichens II-1983-24-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

8.5 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

8.6 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

8.7 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage WEA LÜ 01 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des bereits im Vorfeld der Genehmigungserteilung übermittelten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn (Hochbauarbeiten) geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) vorgelegt werden.

8.8 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB) ebenfalls vorzulegen ist.

9. Straßenbau und Verkehr

<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr rGB Lüneburg</u>

9.1 Im Zusammenhang mit dem beantragten Schwerlasttransport dürfen keine Bäume oder sonstige Gehölze auf den Straßengrundstücken der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - regionaler Geschäftsbereiches Lüneburg bzw. im Einmündungsbereich L270 / K63 zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Ebenso sind zusätzliche Versiegelungen zur Ertüchtigung der Bankette zu vermeiden. Andernfalls müssen die von der Vorhabenträgerin an den Streckenabschnitten für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich dargelegt und bilanziert sowie der Kompensationsbedarf überschlägig ermittelt werden.

9.2 Für nicht vermeidbare Rückschnitte im Einmündungsbereich L270 / K63 ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Ortstermin mit der nachfolgend genannten Straßenmeisterei zu vereinbaren.

Straßenmeisterei Uelzen
Holdenstedter Straße 92
29525 Uelzen
Telefon: 0581 971574 10
Fax: 0581 971574 18

9.3 Durch das Bauvorhaben darf die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Eine Ableitung der Abwässer/Oberflächenwasser auf Straßengelände ist nicht statthaft, anderenfalls hat der Antragsteller für den hierdurch entstehenden Schaden zu haften und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.

9.4 Eine Verschmutzung der Landesstraße darf durch die Bauvorhaben auf dem Grundstück nicht eintreten. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen, andernfalls kann die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten der Bauherrin beseitigen.

9.5 Die Landesstraße darf durch Baustofflagerung, Baustelleneinrichtung usw. nicht in Anspruch genommen werden.

9.6 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Samtgemeinde Aue

9.7 **Bei Inanspruchnahme** von öffentlichen Straßen und Wegen im Bereich der Samtgemeinde Aue oder deren Mitgliedsgemeinde, insbesondere der Gemeinde Lüder und des Fleckens Bad Bodenteich, (z. B. für den Transport von Anlagenteilen der beabsichtigten Windenergieanlagen (WEA) oder Verlegung von Kabeln, u. a. zum Energieeinspeisepunkt, usw.), ist diese vorab mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen. Bei tatsächlicher Nutzung der Straßen/Wege sind diese nach Ende des Vorhabens in einem ordnungsgemäßen Zustand an den jeweiligen Straßenbaulastträger zu übergeben. Vor und nach der Durchführung der Maßnahme hat mit der Bauverwaltung der Samtgemeinde Aue eine Abnahme der Straßen bzw. Wege zu erfolgen.

10.Bodendenkmalpflege

Durch das o. g. Vorhaben werden archäologische Belange tangiert, da nahe der Windenergieanlage LÜ 01 eine mittelalterliche Landwehr bekannt ist. Im Umfeld der Befestigung sind Einrichtungen wie Wegesperren, Warten usw. zu vermuten. Im Verlauf der Erdarbeiten zu o. g. Bauvorhaben ist daher mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Aus diesem Grund bedarf das o. g. Vorhaben einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG. Diese wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

10.1 Im Bereich der Windenenergieanlage LÜ 01 ist der Beginn der Erdarbeiten – hierzu zählen der Oberbodenabtrag und sämtliche in den Unterboden reichende Erdarbeiten für Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen – sobald wie möglich, mindestens aber zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn zu richten.

10.2 Erdarbeiten in den oben erwähnten Bereichen sind mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel durchzuführen.

10.3 Die Erdeingriffe in den oben erwähnten Bereichen sind von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft (Archäologe/In oder Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie ggf. unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals unverzüglich dokumentiert und geborgen werden können. Die Beauftragung der Fachkraft ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn abzustimmen.

10.4 Die archäologischen Arbeiten sind gemäß den Standards des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland ergänzt durch die „Grundlegenden Standards für archäologische Geländetätigkeiten im Bundesland Niedersachsen" der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit der Kreis- und Stadtarchäologie abzustimmen.

10.5 Bei Befundaufkommen erfolgen weitere Grabungen im Bereich des Erdeingriffs. Für die fachgerechte Durchführung der Dokumentationsarbeiten ist ausreichend Zeit einzuräumen.

10.6 Der Antragsteller/die Antragstellerin stellt alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Ausführung der Maßnahme notwendig sind (Vermessungs- und Planunterlagen usw.). Dies gilt auch für Informationen, die erst während der Durchführung der Maßnahme bekannt werden.

10.7 Der Antragsteller/die Antragstellerin sorgt für die Freigabe des Geländes durch Grundeigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sowie für die Schachtfreigabe (Leitungsrechte, Kampfmittelräumung).

10.8 Nach Grabungsende sind der Kreis- und Stadtarchäologie innerhalb von sechs Monaten ein vollständiger Grabungsbericht, die Originaldokumentation, die Originalfotos und das Fundmaterial vorzulegen. Über den Fundverbleib wird eine eigenständige Regelung getroffen.

10.9 Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde nach wissenschaftlichen Standards sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Bauherr.

10.10 Bei Medieninformationen ist die Kreis- und Stadtarchäologie vorab zu unterrichten.

Hinweise:

1. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn (hier der das Vorhaben betreffende Wegebau) ohne eine vorgeschriebene Mitteilung i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 6 NBauO an die Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 8 NBauO nach sich ziehen kann.

Gemäß § 7 NVermG haben die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude, zu veranlassen, sollte dieser nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Die Aktualisierung kann auf Kosten der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten von Amts wegen veranlasst werden.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

2. Immissionsschutz

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gem. Nr. 5.1 der TA – Lärm i.V. mit § 17 BImSchG hingewiesen.

3. Arbeitsschutz

Die eingereichten Sicherheitsdatenblätter sind teilweise nicht mehr aktuell. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, bei Erstellung der Betriebsanweisungen und der Unterweisung gemäß §14 GefStoffV sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zu berücksichtigen.

4. Bodenschutz

Die „GeoBerichte 28" (Bodenschutz beim Bauen) des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die mit Erlass des MU vom 26.08.2019 zur Anwendung empfohlenen LABO-Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren" sind als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

Das Aufbringen und somit das Verwerten von Bodenmaterialien auf landwirtschaftliche Flächen ist mit der Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor Durchführung der Entsorgungsmaßnahme abzustimmen.

4. Bodendenkmalpflege

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Hydraulikbagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn durchgeführt werden.

5. Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz

Bankverbindung Ersatzgeldkonto Landkreis Gifhorn

Institut:	Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC:	NOLADE21GFW
IBAN:	DE79 2695 1311 0011 0005 02

Verwendungszweck: „9100//554-01-10//3147001 Ersatzgeld"

Hinweis zu Auflage II.7.1

Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 296.680,88 € ist auf Basis der Gesamtinvestitionskosten nach Deutscher WindGuard (2023), welche sich auf insgesamt 18.578.851,00 € belaufen, berechnet worden, da die Antragstellerin die tatsächlichen Gesamtinvestitionskosten zu dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht nachweisen konnte. Wenn diese Summe nicht bezahlt werden soll, müssen nach der Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen die Gesamtinvestitionskosten gegenüber der Zuständigen Genehmigungsbehörde belegt werden. Die Gesamtinvestitionskosten umfassen die Hauptkosten (den Kaufpreis der Anlage) sowie die zugehörigen Investitionsnebenkosten (Planungskosten, Trafostation für die Netzanbindung, Kosten für die Grundstücksbeschaffung, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen usw.).

6. Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr rGB Wolfenbüttel

Sollten bauliche Änderungen an der freien Strecke der L 270 innerhalb des Landkreises Gifhorn bzw. des rGB Wolfenbüttel im Zuge der Zuwegung für Bau und Betrieb der WEA des Windpark Lüben erforderlich werden, so sind diese über einen gesonderten Antrag auf Nutzung mit Fachbereich 1 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vertraglich zu regeln.

7. Telekommunikationseinrichtungen/–leitungen

Telekom Deutschland GmbH (Telekom)

Im Bereich südöstlich von Langenbrügge sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Im Fall des Ausbaus von Wegen und entsprechender Betroffenheit ist dementsprechend die erneute Beteiligung der Telekom notwendig.

III.

Begründung:

Mit Datum 05.08.2024 wurde die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen beantragt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde entsprechend der Vorgaben des § 19 BImSchG und der 9. BImSchV als vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigefügt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Grund hierfür war die Anpassung an geänderte Anforderungen.

Da sich der Standort des Vorhabens Windpark „Lüben" in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet, welches die unter den Nummern 1 und 2 des § 6 Abs. 1 WindBG genannten Voraussetzungen erfüllt, war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Den Nachweis der Sicherung des für die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Lüben" vorgesehenen Grundstücke hat die Antragstellerin i. S. d. § 6 Abs. 2 WindBG ebenfalls fristgerecht erbracht.

Die Antragstellerin hatte den Antragsunterlagen verschiedene Gutachten beigefügt, die für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachbehörden sowie Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Stadt Wittingen
Samtgemeinde Aue
Landkreis Uelzen
Altmarkkreis Salzwedel
Landesverwaltungsamt LSA
Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Niedersächsisches Forstamt Unterlüß
Niedersächsisches Forstamt Oerrel
Niedersächsisches Forstamt Südostheide
Niedersächsisches Forstamt Göhrde
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landwirtschaftskammer Niedersachen
Regionalverband Großraum Braunschweig
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesnetzagentur
Deutsche Telekom AG
LSW Energie GmbH & Co. KG
Avacon AG
DEA Deutsche Erdöl AG
Exxon Mobile Production Deutschland GmbH
Neptune Energy
Arche NetVision GmbH
IT-Verbund Gifhorn
Autobahn GmbH
Fernstraßen Bundesamt
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Vodafone GmbH
Ericsson Services GmbH
Media Broadcast GmbH
Fachbereiche Bauwesen und Umwelt des Landkreises Gifhorn

Mit Schreiben vom 16.08.2024 äußerte die Stadt Wittingen keine Bedenken bzgl. der Umsetzung des Vorhabens Windpark „Lüben", welches sich innerhalb der rechtskräftigen 45a. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittingen befindet.

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

Außerdem ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen. Das Vorhaben erfüllt auch diese Anforderungen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

IV.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Aufgrund der §§ 1, 3 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)[4] i. V. m. der hierzu ergangenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)[5] werden folgende Kosten festgesetzt:

Gebühren nach AllGO Tarifstelle 44.1.2.2.5	[redacted]
Gebühren nach § 1 BauGO i. V. m. Tarifstelle 1.2	
Gebühren nach § 1 BauGO i. V. m. Tarifstelle 12.5	
Gebühren nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 BauGO	
Gebühren Wasserwirtschaft (Wassergefährdende Stoffe)	
Gebühren Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer)	
Gebühren Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr rGB Lüneburg	
Auslagen nach § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz	
insgesamt (zu zahlender Betrag)	

Die Kostenschuld wird gem. § 7 NVwKostG mit der Bekanntgabe fällig und ist innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens **AbfV-WO25015** auf das untenstehende Konto des Landkreises Gifhorn zu überweisen.

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

BIC: NOLADE21GFW

IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrage

Präger

Anlagen

1 Satz geprüfter Antragsunterlagen
1 Bauschild und Roter Punkt

---

[4] Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), in der zz. geltenden Fassung.
[5] Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der zz. geltenden Fassung.

Anhang 1
Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 02.07.2025, Az.: 9.3/74.01-01.39

Abschnitt		Inhaltsverzeichnis	Seiten 4	Seiten	Anhänge	Bemerkungen
1		Antrag				
	1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6			
	1.2	Kurzbeschreibung	1			
				5	01.2 Projektbeschreibung WEA LÜ 01 u 02.pdf	
	1.3	Sonstiges	1			
				3	01.3 Handelsregister _ GIF1 - HRA 11187 KI.pdf	
2		Lagepläne				
	2.1	Topographische Karte 1:25.000	1			
				1	02.1 Topografische Karte LÜ 01,02 1_25.000.pdf	
	2.2	Amtliche Karte 1:5.000	1			
				1	02.2 Amtliche Karte WEA LÜ 01,02 1_5.000.pdf	
				1	2.2 SL_AU_Grenzabstand Nds_E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 rev02_ger-	ergänzt mit Datum 15.10.2024
				1	2.2 Grenzabstände WEALÜ 01,02	ergänzt mit Datum 15.10.2024
	2.3	Liegenschaftskarte	1			
				1	02.3 Liegenschaftskarte WEA LÜ 01 1_2.500.pdf	
				1	02.3 Liegenschaftskarte WEA LÜ 02 1_2.500.pdf	
	2.3.1	Flurstücknachweis	1			
				1	02.3.1 Liegenschaftsauszug WEA LÜ 02 - 4104 Lüben-1-7.pdf	
				1	02.3.1 Liegenschaftsauszug WEA LÜ 01 - 4104 Lüben-1-2.pdf	
	2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1			
				1	02.4 Gesamtansicht E-160 EP5 E3-HT-166-FB-C-01.pdf	
	2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	1			
				1	02.5 Auszug aus FNP Lüben - 45. Änderung.pdf	
3		Anlage und Betrieb				
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1			
				14	03.1 Technische Beschreibung E-160 EP5 E3 R1.pdf	
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1			
	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1			
	3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1			
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	6			
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1			
				9	D0136178_3_en_Technisches Datenblatt_Sicherheitsdatenblatt Glykosol N 45 %.pdf	
				11	D02490438_0.1_de_Technisches Datenblatt_TIBOREX ABSOLUTE.pdf	

				15	D0306773-3.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL_SHC_632_Dezember 2022.pdf	
				10	D0514498-2_Sicherheits_Renolin Unisyn CLP 220_Stand Dezember 2019.pdf	
				20	D0515511_3.0_de_Technisches Datenblatt_SDB - 90669, 94755, 142099.pdf	
				24	D0515908_6.0_de_Technisches Datenblatt_SDB -36404, 163624.PDF	
				13	D0776378_4.0_de_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL SHC GEAR 460_Stand Dezember 2022.pdf	
				16	D0776385-1.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_CARTER SG 220_Stand Juni 2022.pdf	
				17	D0857450-1 # de # SDB_GLYSANTIN G30 Ready Mix50 pink Stand Dezember 2022.pdf	
				10	D0935423_2.0_de_Sicherheitsdatenblatt_RENOLIN UNISYN CLP 68_Stand Juli 2022 .PDF	
				14	D1023396_de_Sicherheitsdatenblatt_MOBILITH SHC 460_Stand Dezember 2022.pdf	
				8	DINPQR~6.PDF	
4		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage				
	4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1			
				63	04.6 LÜB _ Schall 3 WEA auf 166_129m - Rev.01 - I17	ersetzt mit Datum 08.05.2025
				2	04.6 Ergänzung Schallgutachten	ergänzt mit Datum 23.01.2025
				69	04.6 LÜB - 5. NR 06-25	ergänzt mit Datum 10.06.2025
	4.7	Sonstige Emissionen	1			
				52	04.7 LÜB _ Schatten 3 WEA auf 166_129m - Rev.01 - I17	ersetzt mit Datum 08.05.2025
				4	04.7 250623_STN_Schattenwurfgutachten_Lüben_Langenbrügge_Süd	ergänzt mit Datum 24.06.2025
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1			
				1	04.8 NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5.pdf	
5		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderungen				
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Vermeidung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1			
6		Anlagensicherheit				
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1			
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1			
7		Arbeitsschutz				
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1			
				1	07.1a Arbeitsschutz Aufbau.pdf	
				5	07.1b Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz.pdf	

				1	07.1c Escape and rescue plan E-160 EP5 E3.pdf	
				13	07.1c Technische Beschreibung_Flucht- und Rettungswege.pdf	
				4	7.1 D0917105_1_de_TB_Aufstiegshilfe	ergänzt mit Datum 15.10.2024
8		Betriebseinstellung				
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1			
				1	08.1 Maßnahmen Betriebseinstellung.pdf	
				1	08.1 Rückbaukostenschätzung 2024.pdf	
				1	08.1 Rückbauverpflichtungserklärung.pdf	
9		Abfälle				
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	4			
	9.6	Sonstiges	1			
				1	09.6 Stellungnahme Abfallentsorgung.pdf	
				1	09.6 Technisches Datenblatt_Abfallmengen EP5.pdf	
10		Abwasser				
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1			
11		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	4			
	11.8	Sonstiges	1			
				13	11.8 Wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3 R1.pdf	
12		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz				
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	4			
	12.2	Lagepläne	1			
				1	12.2 Lageplan Lü 01,02.pdf	
				1	12.2 einfacher Lageplan WEA LÜ 01	ergänzt mit Datum 15.10.2024
				1	12.2 einfacher Lageplan WEA LÜ 02	ergänzt mit Datum 15.10.2024
	12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	1			siehe Kapitel 2.4
	12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	1			
				4	12.4 Baubeschreibung WEA LÜ 01.pdf	
				4	12.4 Baubeschreibung WEA LÜ 02.pdf	
				4	12.4 Betriebsbeschreibung WEA LÜ 01.pdf	
				4	12.4 Betriebsbeschreibung WEA LÜ 02.pdf	
	12.6	Bautechnische Nachweise	1			
				381	12.6 Typenprüfung.pdf	
	12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	1			
				37	12.8.1 LÜB _ Standsicherheitsgutachten E160 auf 119_166m NH	ersetzt mit Datum 08.05.2025
	12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	1			
				24	12.6.4 Brandschutzkonzept.PDF	
	12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	1			
				39	12.7 Baugrundgutachten.pdf	
	12.8	12.8 Weitere wichtige Dokumente	1			
				3	12.8 Statistik der Baugenehmigung WEA LÜ 01.pdf	
				3	12.8 Statistik der Baugenehmigung WEA LÜ 02.pdf	
				1	12.8 Herstellkosten FG.pdf	
	12.8.1	Bauvorlageberechtigung	1			

				1	12.8.1 Bauvorlageberechtigung.pdf	
13		Natur, Landschaft und Bodenschutz				
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3			
	13.5	Sonstiges	1			
				63	13.5 LÜB_LBP_LÜ01-02	ersetzt mit Datum 23.01.2025
				90	13.5 Avifaunistisches Fachgutachten.pdf	
				62	13.5 Fledermaus Untersuchung.pdf	
14		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)				
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1			
16		Anlagespezifische Unterlagen				
	16.1.1	Standorte der Anlagen	1			
	16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1			
	16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	2			
				7	16.1.3 TB Anlagensicherheit.pdf	
				16	16.1.3 TB Blitzschutz Windenergieanlagen.pdf	
				25	16.1.3 TB Eisansatzerkennung (PI-CS).pdf	
				22	16.1.3 TÜV NORD Eisansatzerkennung.pdf	
	16.1.4	Standsicherheit	1			siehe Kapitel 12.6 u. 12.7
	16.1.5	Anlagenwartung	1			
				10	16.1.5 Wartungsplan.pdf	
	16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1			
				38	16.1.6 Zuwegung und Baustellenflächen E-160 EP5 E3 166 m Hybridturm.pdf	
	16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1			
				1	16.1.7 Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen in Dt.pdf	
				11	16.1.7 TB Anhalten der Windenergieanlage.pdf	
				12	16.1.7 TB Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.pdf	
				10	16.1.7 TB Befeuerung und farbliche Kennzeichnung.pdf	
				1	16.1.7 TB Farbgebung.pdf	
				1	16.1.7 LÜ 01 Antrag auf LVR Zustimmung.pdf	
				1	16.1.7 LÜ 02 Antrag auf LVR Zustimmung.pdf	
	16.1.8	Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8.)	2			
	16.1.9	Daten der beantragten Anlage/Daten der Anlagen im Windpark	1			
	16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage/der Anlagen im Windpark	1			
17		Sonstige Unterlagen				
	17.1	Sonstige Unterlagen	1			
				2	17.1 Abstandsbaulasten JW.pdf	
				9	17.1 Grundbuch von Lüben Blatt 59.pdf	
				14	17.1 Grundbuch von Lüben Blatt 64.pdf	
				2	17.1 Nutzungsvertrag IM.pdf	
				2	17.1 Nutzungsvertrag JN.pdf	